

Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Tawern, Teilgebiet „In den 14 Brühlmorgen“ (Wohnpark Bachstraße)

Die Ortsgemeinde Tawern hat 1971 den Bebauungsplan „In den 14 Brühlmorgen“ aufgestellt, 1983 erfolgte eine 1. Änderung, 1994 eine 2. Änderung für Teilbereiche des Plans. Durch ein Projekt im Bereich der Bachstraße wurde nun eine 3. Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Vorgesehen ist ein Teilabriss der Bebauung an der Bachstraße für ein Wohn- und Geschäftshaus und eine Nachverdichtung im rückwärtigen Bereich mit zwei weiteren Wohngebäuden. Es sind insgesamt 28 Wohneinheiten mit Tiefgarage vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.200 qm und ist aus der beigefügten Karte ersichtlich. Die Erschließung erfolgt über Privatgelände. Der Ortsgemeinderat hat über das Plankonzept des Vorhabenträgers ausführlich beraten, dieses gebilligt und nach einer Offenlegung in 2020 am 18. März 2021 den Plan als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde dabei nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Die Planung ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan der VG Konz entwickelt, eine Genehmigung ist somit nicht erforderlich. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplans „In den 14 Brühlmorgen“ **rechtsverbindlich**.

Die Planunterlagen des Verfahrens wie Planurkunde, textliche Festsetzungen und Begründung werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz, Am Markt, Verwaltungsgebäude II, Bauverwaltung, Zimmer 76, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus stehen die wichtigsten Unterlagen / Satzungen der OG Tawern auch im Internet unter www.konz.eu zur Einsicht bereit.

Hinweis:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB neuester Fassung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Tawern bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Konz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz neuester Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Tawern bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Konz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Tawern, den 14.09.2021

Gez.:

Thomas Müller
Ortsbürgermeister

